

Gemeindeordnung

Entwurf zuhanden Vernehmlassung
(Version 08.01.2020)

Inhaltsübersicht

Gemeindeordnung

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen, Abkürzungen, Literatur

I.	Allgemeine Bestimmungen	7
	Art. 1 Gegenstand	7
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	7
	Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands	9
II.	Die Stimmberechtigten	9
1.	Organstellung	9
	Art. 4 Funktion	9
2.	Politische Rechte	9
	Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	9
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	10
	Art. 6 Verfahren	10
	Art. 7 Urnenwahl	10
	Art. 8 Erneuerungswahlen	11
	Art. 9 Ersatzwahlen	12
4.	Initiative und Referendum	12
	Art. 10 Urheber einer Initiative	12
	Art. 11 Obligatorisches Referendum	13

	Art. 12 Fakultatives Referendum	14
III.	Der Gemeinderat	14
	Art. 13 Funktion und Zusammensetzung	14
	Art. 14 Wahlbefugnisse	15
	Art. 15 Rechtssetzungsbefugnisse	15
	Art. 16 Planungsbefugnisse	16
	Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16
	Art. 18 Finanzbefugnisse	18
IV.	Die Behörden	20
1.	Allgemeines	20
	Art. 19 Geschäftsführung	20
	Art. 20 [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]	21
	Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen	21
	Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige	21
	Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	22
2.	Der Stadtrat	22
	Art. 24 Zusammensetzung	22
	Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	23
	Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse	24
	Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	24
	Art. 28 Finanzbefugnisse	26
	Art. 29 Unterstellte Kommissionen	27
	² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.]	28
	Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	28
3.	Die eigenständigen Kommissionen	29
3.1	Die Primarschulpflege	29
	Art. 31 Zusammensetzung	29
	Art. 32 Aufgaben	29
	Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament	30

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	30	[5. Ombudsstelle]	38
Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse	30	Art. 54 [Aufgaben	38
Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	31	[6. Datenschutzstelle]	38
Art. 37 Finanzbefugnisse	32	Art. 55 [Aufgaben	38
Art. 38 [Unterstellte Kommissionen	32	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	39
Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	33	1. Empfehlungen Totalrevision	39
Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	33	Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse	39
Art. 41 Schulleitung	34	Art. 57 Übergangsregelung	39
Art. 42 Schulkonferenz	34	Art. 58 Inkrafttreten	39
[3.2. Weitere eigenständige Kommissionen]	35	2. Empfehlungen Teilrevision	40
Es sind keine weiteren eigenständigen Kommissionen vorgesehen.	35	Art. 59 Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...	40
Art. 43 Zusammensetzung	35	Art. 60 Übergangsregelung zur Änderung vom ...	40
Art. 44 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	35	Art. 61 Inkraftsetzung der Änderung vom ...	40
Art. 45 [Finanzbefugnisse	35	3. Genehmigung des Regierungsrates	42
Art. 46 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	35	4. Publikation	42
Art. 47 [Anträge an das Gemeindeparlament	36	VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten	42
V. Weitere Stellen	36	Art. 51 ... (ersatzlos aufgehoben)	43
1. Finanztechnische Prüfstelle	36	Art. 52 Übergangsregelung zur Änderung vom ...	43
Art. 48 Einsetzung.	36	Art. 53 Inkraftsetzung der Änderung vom ...	43
Art. 49 Aufgaben	36		
2. Wahlbüro	37		
Art. 50 Zusammensetzung	37		
Art. 51 Aufgaben	37		
[3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter]	37		
Art. 52 [Aufgaben und Anstellung	37		
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	38		
Art. 53 Aufgaben und Anstellung	38		

Vorbemerkungen

Die Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden (MuGO ParlG) enthält beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Gemeindeordnung. Sie berücksichtigt die Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS ...). Dieses soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Insbesondere §§ 27 ff. GG regeln den Rahmen zur Organisation von Parlamentsgemeinden. Anwendbar ist die Mustergemeindeordnung für Gemeinden mit Gemeindeparlament. Das sind politische Gemeinden, die als Parlamentsgemeinden organisiert sind. Sie nehmen zwingend auch die Aufgaben der Gemeinden im Bereich von Schule und Bildung wahr (§ 3 Abs. 2 GG). Die Bestimmungen der Mustergemeindeordnung sind kurz kommentiert, damit der Gesamtzusammenhang zur übrigen Rechtsordnung verständlicher wird, bestehende Spielräume aufgezeigt und allfällige Varianten erklärt werden können.

Als Verfassung der Gemeinden teilt die Gemeindeordnung den Organen der Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts bestimmte Aufgaben und Befugnisse zu (Wahl-, Anstellungs-, Rechtsetzungs-, allgemeine Verwaltungs- und Finanzbefugnisse) und ordnet in den Grundzügen die Organisation sowie das Zusammenspiel der einzelnen Gemeindeorgane (kommunales Verfassungs- und Organisationsrecht, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 GG). Die materielle Aufgabenwahrnehmung ist in der Regel im übergeordneten Recht oder in materiellen Erlassen der Gemeinden geregelt. Die Mustergemeindeordnung verzichtet daher weitgehend auf materiellrechtliche Regelungen. Dies schliesst nicht aus, dass eine Gemeindeordnung als zeitgemässe Verfassung der Gemeinde auch materiellrechtliche Ziel- und Grundsatznormen enthalten kann (vgl. z.B. Art. 2 ff. Gemeindeordnung Stadt Zürich).

Dort wo die Gemeinde interkommunal mit anderen Gemeinden mit einem eigenen Rechtsträger zusammenarbeitet (Zweckverband, gemeinsame Anstalt oder juristische Person des Privatrechts), kommt zudem – anstelle der Gemeindeordnung – regelmässig interkommunales Recht derselben Regelungsstufe – sogenannte Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit nach § 79 GG – zur Anwendung.

Hinweise für die Benutzung:

- Die linke Spalte enthält die empfohlenen Bestimmungen (*kursiv*). Varianten finden sich ebenfalls in der linken Spalte (*kursiv, allenfalls in Klammern*). Platzhalter für gemeindeeigene Festlegungen oder Bezeichnungen sind mit (...) markiert.
- Die kommentierte Version kann als separates PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Weitere Hilfsmittel sind abrufbar unter:

- www.gemeindegesetz.zh.ch,
- www.gaz.zh.ch, insbesondere:
 - Leitfaden Neuerungen vom 26. April 2016 (www.gemeindegesetz.zh.ch > Gesetzliche Grundlagen);
 - Musterstatuten Zweckverband vom September 2016 (www.gemeindegesetz.zh.ch > Interkommunale Zusammenarbeit > Musterstatuten Zweckverband);
 - Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne vom 25. Juli 2013 (www.gaz.zh.ch > Gemeinderecht > Arbeitshilfen & Mustervorlagen);
 - Mustergemeindeordnung für politische Versammlungsgemeinden vom August 2016 (www.gemeindegesetz.zh.ch > Gemeindeorganisation > Muster Gemeindeordnungen > Mustergemeindeordnung politische Versammlungsgemeinden);
 - Merkblatt Aufsicht Betreuungswesen vom März 2012 (www.gaz.zh.ch > Gemeinderecht > Gemeindeorganisation > Aufsicht Betreuungswesen).

Rechtsgrundlagen, Abkürzungen, Literatur

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS ...)
aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS ...)
BüV	Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 (LS 141.11)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
IDG	Gesezt über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KRG	Kantonsratsgesezt vom 5. April 1981 (LS 171.1)
OG RR	Gesezt über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1)
VOG RR	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11)
VRG	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)
GOG	Gesezt über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
EG ZGB	Einführungsgesezt zum Schweizerischen Zivilgeseztbuch vom 2. April 2011 (LS 230)
EG SchKG	Einführungsgesezt zum Bundesgesezt über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (LS 281)

VZGÜ	Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 3. November 2010 (LS 321.1)
VSG	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
LPG	Lehrpersonalgesezt vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
PolIG	Polizeigesezt vom 23. April 2007 (LS 550.1)
POG	Polizeiorganisationsgesezt vom 29. November 2004 (LS 551.1)
VOGG	Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (aufgehoben)
PBG	Planungs- und Baugesezt vom 7. September 1975 (LS 700.1)
SHG	Sozialhilfegesezt vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
f.	folgende
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera

MuGO	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
Rz.	Randziffer
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Verwendete Literatur

Saile/Burgherr/Loretan	Peter Saile, Marc Burgherr, Theo Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009
Häfelin/Müller/Uhlmann	Ulrich Häfelin, Georg Müller, Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich /St. Gallen 2016
Jaag/Rüssli	Tobias Jaag, Markus Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 4. Auflage, Zürich/Basel /Genf 2012
Müller/Uhlmann	Georg Müller, Felix Uhlmann, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Dübendorf. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

1. Die Stadt Dübendorf ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
2. Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.
3. Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
4. Die leitungsgebundene Versorgung kann durch Unternehmen erfolgen, die nach privatem Recht gebildet sind.
5. Die Versorgung mit Gas, Elektrizität, Fernwärme, Radio- und Fernsehsignalen ist einer Aktiengesellschaft übertragen worden.
6. ¹ Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts für das Gemeindegebiet Dübendorf (ohne Geeren/Gockhausen) der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) und für das Gemeindegebiet Geeren/Gockhausen der Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG). Diese erfüllen ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorien-

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

¹ Die Stadt ... ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

tiert.

² Die WVD und die WVTGG sind berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.

³ Die WVD und die WVTGG unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.

⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

7. ¹ Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen nach dem Kostenmiete-Prinzip insbesondere für Familien und ältere Menschen ein und fördert eine soziale Durchmischung in möglichst vielen Quartieren.

² Sie sorgt dafür, dass auch die preisgünstigen Wohnungen nach hohen ökologischen Anforderungen erstellt und betrieben werden.

³ Sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern für ein angemessenes Angebot an Wohnmöglichkeiten

8. ¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für die nachhaltige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf ein, um auf dem Gemeindegebiet Dübendorf den Flugbetrieb auch langfristig auf einem für die Bevölkerung verträglichen Mass zu stabilisieren.

² Erweist sich die verträgliche Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf als nicht umsetzbar, setzt sich die Gemeinde aktiv mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und auf allen Ebenen

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

gegen einen zivil genutzten Flugplatz auf dem Gemeindegebiet Dübendorf ein.

³ Ausgenommen bleiben per 01.01.2015 bestehende fliegerische Nutzungen, namentlich der Rega und Ju-Air.

Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Stadt Dübendorf wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 4 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

In der Stadt ... wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.]

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen [*Variante: und Wahlvorschläge einzureichen*], richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und ..., ..., die mit politischem Wohnsitz im

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

⁴ Die Mitglieder von Exekutivbehörden und die von ihnen angestellten Kadermitglieder sowie der Friedensrichter dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments,
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtig-

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Kanton wählbar sind.]

³ *Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.*

¹ *Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.*

² *Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.*

³ *Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.*

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. *die Mitglieder des Gemeindeparlaments,*
2. *Variante 1: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats,*
2. *Variante 2: die Präsidentin bzw. der Präsident und die*

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

ten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,

3. die Mitglieder der Primarschulpflege,

4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,

2. Variante 3: *die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,*

3. *die Mitglieder der Schulpflege,*

4. *die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.*

[5.]

Variante 1: *Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.*

Variante 2: *Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.*

Variante 3: *Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in die-*

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Urheber einer Initiative

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 14 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

sem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Variante 4: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

¹ ... *Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.*

² *Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:*

1. *eine einzelne stimmberechtigte Person,*
 2. *mehrere stimmberechtigte Personen.*
-

Art. 11 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
8. Rechtsgeschäfte über die Veräusserung von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Werte von mehr als Fr. 3'000'000.-- im Einzelfall;
9. Initiativen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
10. Veränderung des Bestandes einer Beteiligung an einer Unternehmung, welcher die Gemeinde Aufgaben zur leistungsgebundenen Versorgung übertragen hat, wenn damit die Stimmrechts-

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,
- [8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist,]
- [9.]

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

mehrheit oder die Kapitalmehrheit der Gemeinde verloren geht.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. 14 Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung oder die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates an der gleichen Sitzung (Parlamentsreferendum).

III. Der Gemeinderat

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Der Gemeinderat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

³ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der folgenden Kommissionen:

- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht [oder die Gemeindeordnung] von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. ... Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

III. Das Stadtparlament

¹ Das Gemeindeparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Das Gemeindeparlament setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

- Bürgerrechtskommission (BK)
- Spezialkommissionen

Die Organisation seiner Kommissionen regelt der Gemeinderat in einem Organisationserlass.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe,
2. die Mitglieder des Wahlbüros, wobei die Parteien gemäss ihrer Stärke angemessen vertreten sein sollen;
3. die Ombudsperson.

Art. 15 Rechtssetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
-

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Das Gemeindeparlament wählt:

1. *die Mitglieder seiner Organe,*
2. *die Mitglieder des Wahlbüros,*
3. *... ,*
4. *[die Ombudsfrau oder den Ombudsmann],*
5. *[die oder den Beauftragte(n) für Datenschutz].*

Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,*
-

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

-
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
 3. die Organisation des Parlaments,
 4. die Haushaltsführung
 5. das Polizeirecht,
 6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.
 7. die Versorgung und Entsorgung.

Art. 16 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

-
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
 3. die Organisation des Parlaments,
 4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,
 5. das Polizeirecht,
 6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.

Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
8. die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist,
9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
10. Gründung und Aufhebung von gemeindeeigenen Fonds und Änderung der Zweckbestimmungen,
11. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane,
12. die Behandlung von Geschäften, welche die Vollziehungsbehörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen,
13. die Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden,
14. die Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, zu deren Aufnahme die Stadt nicht gesetzlich verpflichtet ist,
15. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts sowie Bürgerrechtsschen-

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

2. *die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,*
3. *die Behandlung von Initiativen,*
4. *die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,*
5. *die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,*
6. *Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,*
7. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,*
8. *Verträge über Gebietsänderungen von weniger als ... % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als ... % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,*
9. *die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,*
10. *die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.*

[11.]

[Städte Zürich und Winterthur:

12. *die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.]*

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

kungen.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,
3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.00 bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, sowie in beiden Fällen entsprechende Ausfälle in den Einnahmen,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000.00 bis Fr. 3'000'000.00,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'500'000.00.
7. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000.00.
8. Eventualverpflichtungen von Fr. 150'000.00 im Einzelfall,
9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets [und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten],
3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
- [6. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,]
- [7. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]
- [8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

-
10. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.
 11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
 12. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind.

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

-
- sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*
- [9. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*
 10. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...,*
 11. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...,*
 - [12. *den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]*
 - [13. *den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]*
 - [14. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]*
 - [15. *...,]*
 16. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,*
 17. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind, [sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,]*
 18. *die Genehmigung der Jahresrechnungen,*
 19. *die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.*

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesezt und den entsprechenden Behördenerlassen

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesezt und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

[¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.]

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.]

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Der Stadtrat

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat ist die Exekutive und besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

a) Zusammenhang der Aufgaben,

b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belas-

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

a) Zusammenhang der Aufgaben,

b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belas-

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

tung seiner Mitglieder,

- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung,
- d) die Ämter des Präsidenten des Stadtrats, des Präsidenten der Primarschulpflege und des Finanzvorstandes sind unvereinbar.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht;
- b) den ersten und den zweiten Vizepräsidenten;
- c) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- c) allfällige Ausschüsse

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

tung seiner Mitglieder,

- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.]

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

-
- c) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
2. unterstellte Kommissionen,
3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Organisation und die Leitung der Verwaltung,*
2. *unterstellte Kommissionen,*
3. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,*
4. *Tarifordnung für Gemeindegebühren,*
5. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

nicht ein anderes Organ zuständig ist,

4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, da wo ein gesetzlicher Anspruch besteht,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.00 und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00.
Für im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben wird der kumulierte jährliche Gesamtbetrag auf Fr. 1'500'000.00 begrenzt.
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Änderung der Zusammensetzung des städtischen Vermögens, die dessen Werte nicht vermindern,
4. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag von Fr. 150'000.00 im Einzelfall,
5. Eventualverpflichtungen von Fr. 150'000.00 im Einzelfall,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.00,
8. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000.00,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist.

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- [1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,
- [4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt].
- [5. ...]

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von [im Budget enthaltenen] neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ... ,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ... ,

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

6. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist.*

[7. ...]

Art. 29 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Kultur- und Sportkommission,
2. Stadtbildkommission,
3. Energiestadtkommission
4. Kommission der Ereignisorganisation (KEO)
5. Sozialkommission
6. Jugendkommission

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

1. [...]kommission,
2. [...]kommission.
3.

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

[Art. 29a Polizeirichteramt

Streichung (Stadt Dübendorf verfügt nicht mehr über ein eigenes Polizeirichteramt)

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.]

Erläuterungen

[Den Städten Zürich, Winterthur, Dietikon, Kloten, Schlieren und Uster wurden vom Kanton die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen übertragen. Sie können damit verbundene Strafbefugnisse nach § 45 GG an Gemeindeangestellte (des Stadtrichteramtes) delegieren (§ 89 Abs. 2 GOG i.V.m. VZGÜ). Ein Gemeindeerlass oder die Gemeindeordnung haben das Nähere zu regeln, z.B. wie folgt:]

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Die Primarschulpräsidentin bzw. der Primarschulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 32 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Die weiteren Aufgaben umfassen insbesondere:

- die ausserschulische Betreuung,
- freiwillige Kurse der Primarschule,
- die Musikschule,
- schulzahnmedizinische Aufgaben,
- die Schulverwaltung.

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.

² [Variante 1: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]

² [Variante 2 oder 3: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Übergangsrechtliche Variante: Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die operative Gesamtleitung,
 2. Mitarbeitende der Schulverwaltung,
 3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 4. die Lehrpersonen,
 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.
-

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut (Geschäftsordnung),
 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,
 4. betreffend die Ordnung an den Schulen.
-

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. *im Organisationsstatut,*
 2. *zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
 3. *über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,*
 4. *betreffend die Ordnung an den Schulen,*
-

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

5. Regulative und Tarifordnungen für:

- ausserschulische Betreuung
- freiwillige Kurse der Primarschule
- allgemeine Musikschule
- schulmedizinische Aufgaben

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schul- und Verwaltungsbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

[5. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.]

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. *die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
2. *die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,*
3. *die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
4. *den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,*
5. *die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
7. *die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,*
8. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten*

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Ausgaben,

8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 37 Finanzbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 750'000.00 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.00 für einen bestimmten Zweck im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 75'000.00 im Jahr.

Art. 38 [Unterstellte Kommissionen]

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,

9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

¹ *Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:*

[1. *die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck]*

² *Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug,*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben,*

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

2 Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nimmt je eine Vertretung der Lehrerschaft sowie der Schulleitungen mit beratender Stimme teil. In deren Abwesenheit bleibt die Primarschulpflege beschlussfähig.

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

¹ *Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:*

a) [...]kommission,

b) [...]kommission.

....

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.]

¹ *Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.*

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Variante 1: *An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson/en pro Schuleinheit und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.*

Variante 2: *An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson(en) aus der Schulkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.*

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Art. 41 Schulleitung

1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

3 Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 42 Schulkonferenz

1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

[3.2 — Weitere eigenständige Kommissionen]

Es sind keine weiteren eigenständigen Kommissionen vorgesehen.

Art. 43 — Zusammensetzung

Art. 44 — Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Art. 45 — [Finanzbefugnisse]

Art. 46 — [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte]

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Die [...]kommission besorgt eigenständig ...

Die [...]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. *den Ausgabenvollzug,*
2. *gebundene Ausgaben,*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.*
4. *die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]*

Die [...]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des [...]rechts.]

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Art. 47 [Anträge an das Gemeindeparlament]

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 48 Einsetzung.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 49 Aufgaben

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Die [...]kommission reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen, die finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

2. Wahlbüro

Art. 50 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 51 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

[3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter]

Art. 52 [Aufgaben und Anstellung]

Streichung (Regelung Organisation in Anschlussvertrag mit anderen Gemeinden).

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.]

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 53 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlöhnung.

[5. Ombudsstelle]

Art. 54 [Aufgaben]

Notwendigkeit und Form eines Vermerks zur Ombudsstelle in der GO ist abhängig vom Entscheid des Gemeinderates (soll die Ombudsstelle definitiv eingeführt werden und wenn ja, in welcher Form, eigene Lösung oder Anschluss an Kantonale Ombudsstelle).

Gemäss Einschätzung Gemeindeamt steht fest, dass eine offene Formulierung, die sowohl eine eigene Lösung als auch den Anschluss an die Kantonale Ombudsstelle zulässt, nicht möglich ist.

[6. Datenschutzstelle]

Art. 55 [Aufgaben]

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Der Gemeindeerlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindegestellten regelt die Entlöhnung.

[² Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlöhnung.]

³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann leitet die Ombudsstelle. Sie oder er vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.

¹ Die Ombudsstelle ist unabhängig.]

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ~~Empfehlungen Totalrevision~~

Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 57 ~~Übergangsregelung~~

~~Streichung (nicht notwendig).~~

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am Tag des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung.

² Die Datenschutzstelle ist unabhängig.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat [die Schulpflege, die ... kommission] mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.

Variante 1: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Variante 2: Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

~~2. — Empfehlungen Teilrevision~~

~~Art. 59 Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...~~

Streichung (da Totalrevision).

~~Art. 60 Übergangsregelung zur Änderung vom ...~~

Streichung (da Totalrevision).

~~Art. 61 Inkraftsetzung der Änderung vom ...~~

Streichung (da Totalrevision).

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Regierungsrates.

Variante 3: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am Tag des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.

Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat (die Schulpflege, ...kommission) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.

Variante 1: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Variante 2: Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Variante 3: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am

Version Dübendorf

grün = definitiv Version Arbeitsgruppe

hellblau = in Abklärung

Muster-Gemeindeordnung Kanton Zürich

weiss = Musterverordnung

gelb = Erläuterungen Musterverordnung

farbig = Inputs aus der Arbeitsgruppe

Tag des Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates in Kraft.

3. Genehmigung des Regierungsrates

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf wurde in der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der Stadt Dübendorf

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Teilrevision

Streichung (da Totalrevision).

4. Publikation

VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt ... wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Stadt ... vom ... wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

**Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen
Gemeinde ... vom ...**

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

~~Art. ... (geändert)~~

~~...~~

~~Art. (neu)~~

~~...~~

~~Art. 51 ... (ersatzlos aufgehoben)~~

~~Art. 52 Übergangsregelung zur Änderung vom...~~

~~...~~

~~Art. 53 Inkraftsetzung der Änderung vom...~~

~~...~~